

Satzung zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit der Stadt Ohrdruf

Aufgrund des § 19, Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat der Stadt Ohrdruf folgende Satzung zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit:

§ 1 Allgemeines

1. In Anerkennung der Arbeit der Vereine für das gesellschaftliche Leben der Stadt kann den ansässigen Vereinen, die auf karitativem kulturellem oder sportlichem Gebiet sowie für den Naturschutz tätig sind, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen eine Förderung zuteil werden.
2. Keine Förderung im Sinne dieser Satzung erhalten Vereine, die kommerzielle Ziele verfolgen, die ihre Aktivitäten vorrangig in der Pflege der Geselligkeit suchen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Vereine, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.
3. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Nach Vorlage der schriftlichen Anträge entscheidet die Stadtverwaltung nach Empfehlung des Sozial-, Kultur-, Bildungs-, Vereins-, Sport-Ausschusses über die Berechtigung und die Höhe der Fördermittel. Hierbei sind die verfügbaren Haushaltsmittel ausschlaggebend.
4. Verein im Sinne dieser Bestimmungen ist der rechtsfähige Verein im Sinne des BGB, Vereinsgemeinschaft sowie der Verein, der sich ausschließlich für den Bereich der Jugendarbeit zusammengeschlossen hat.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

1. Ausstattungen und Anschaffungen von beweglichen Sachen, die der Erfüllung des Vereinszweckes unmittelbar dienen,
2. Investitionen in vereinseigenen Anlagen und Gebäuden,
3. Fahrten für Begegnungen mit Vereinen,
4. Betreuung von Kindern und Jugendlichen der Vereine.

§ 3 Voraussetzungen der Förderung

1. Gefördert werden nur Vereine, deren Mitglieder zu mehr als 50 % aus Ohrdruf sind, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 12,00 € erheben und länger als 1 Jahr bestehen.

2. Zuschüsse durch andere Institutionen bzw. Sponsoren müssen in Anspruch genommen werden und eine angemessene Eigenleistung (mindestens 20 % der Gesamtkosten) ist durch den Verein zu erbringen. Ein Gesamtfinanzierungsplan ist vor Beginn der Maßnahme dem Sozialausschuss vorzulegen.
3. Finanzielle Zuwendungen nach § 2, Pkt. 4 können gewährt werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren sind.
4. Die Vereine unterstützen die Stadt bei der Durchführung von Stadtfesten mit einem unentgeltlichen Beitrag bzw. Darbietungen je nach ihren Möglichkeiten.

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Als Förderung anzusehen sind:
 - Das kostenlose zur Verfügung stellen von Sport- und Trainingsanlagen sowie Sportgeräten
 - der teilweise oder vollständige Miet- und Pachtzinserslass
 - der teilweise oder vollständige Erlass von Standgebühren bei örtlichen Festen
2. Förderungen im Sinne dieser Bestimmungen sind finanzielle Zuwendungen.
3. Für jedes aktive Mitglied der Vereine, das in der Stadt Ohrdruf seinen Hauptwohnsitz hat, kann ein jährlicher Zuschuss von max. 5,00 € gewährt werden.
4. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in Ohrdruf ihren Hauptwohnsitz haben und in einem ortsansässigen Verein organisiert sind, kann ein jährlicher Zuschuss von max. 10,00 € gewährt werden.
5. Für Jubiläen der Vereine können wie folgt Zuschüsse gezahlt werden:
 - beim 5, 10, 15 und 20-jährigen Gründungsfest 50,00 €
 - beim 25-jährigen Gründungsfest 75,00 €
 - beim 50-jährigen Gründungsfest 100,00 €
 - beim 75-jährigen Gründungsfest 150,00 €
 - beim 100-jährigen Gründungsfest 250,00 €
 - ab 100-jährigem Gründungsfest erhalten die Vereine jeweils nach weiteren 25 Jahren gesonderte Zuwendungen
6. Bei Neugründung eines Vereins kann diesem eine einmalige Unterstützung in Höhe von max. 125,00 € gezahlt werden, wenn dessen Ziele in der Förderung der Jugendarbeit der Stadt liegen. Der Betrag wird nach Vorlage der Bestätigung des Amtsgerichtes ausgezahlt.

7. Für von Vereinen eigenständig vorbereitete und durchgeführte Feste (Straßenfeste, Sportfeste, Vereinsfeste u.a.) mit Ausstrahlung auf und Einbeziehung der Mitbewohner Ohrdrufs bzw. von Gästen aus der Region kann je nach Veranstaltung ein Zuschuss gewährt werden.

§ 5 Rückzahlungsbestimmungen

Finanzielle Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn

- der Antrag für die Förderung falsche oder unvollständige Angaben enthielt,
- trotz Aufforderungen kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
- der Verein sich weigert, erforderliche Auskünfte zu erstellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen,
- die beschafften Gegenstände oder errichteten Anlagen einer rein kommerziellen Nutzung zugeführt wurden,
- nach Bewilligung der Mittel, ohne Zustimmung der Stadt, eine Änderung der Zweckbestimmung vorgenommen wird.

Im übrigen gelten die §§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz –ThürVwfG – vom 07.08.1991.

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sowie Subventionsgesetzbuches vom 29.07.1976 (BGBl. S. 2034), Tatsachen, von denen Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuschüsse abhängig sind, sind subventionserblich im Sinne § 264 StGB.
2. Für die Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie Rückforderung der ausgezahlten Zuwendungen, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Thüringer LHO.

§ 6 Verfahren

1. Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln ist ein schriftlicher Antrag entsprechend der von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Formulare. Der Antrag ist vom geschäftsführenden Vorstand bzw. einer bevollmächtigten Person zu stellen. Abteilungen bzw. Sektionen eines Vereins sind nicht antragsberechtigt.
2. Nach Beratung des Sozialausschusses und der Entscheidung der Stadtverwaltung erhält der Verein einen schriftlichen Bescheid über seinen Antrag.
3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Rechnungslegung an den Verein. Die Stadt geht kein Schuldverhältnis mit dem Vertragspartner des Vereins ein.

4. Nach Erfüllung des Förderzweckes , spätestens aber bis zum 31.01. des Folgejahres ist vom Verein ein Verwendungsnachweis zu führen.
5. Anträge auf Unterstützung gemäß § 2 Pkt.1, 2 und 4 sind in der Regel 2 Monate vor Beginn entsprechender Maßnahmen, Jubiläen, Feste unter Beachtung der in den Formularen geforderten Angaben zu stellen.

Dem Antrag ist die aktuelle Angabe der Anzahl der Vereinsmitglieder und der davon aktuelle Anteil an Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beizufügen.

6. Im Falle einer Rückzahlung ist der Stadt Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Ohrdruf ist berechtigt, zum Zwecke der Vereins- und Jugendförderung nach diesen Richtlinien notwendige personengebundene Daten gemäß §§ 19 und 20 des Thüringer Datenschutzgesetzes -ThürDSG – vom 29.10.1991 zu erheben und zu speichern.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Thüringer Waldboten in Kraft.

Ohrdruf, den 14.04.2002

gez. Scheikel
Bürgermeister

Dienstsiegel